

III Land- und Forstwirtschaft

0 Allgemeines

Die Land- und Forstwirtschaft in der Region ist zu erhalten und zu stärken. Sie soll zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Lebens- und Kulturraum beitragen.

Der land- und forstwirtschaftlich tätigen Bevölkerung sollen Lebens- und Arbeitsbedingungen gesichert und, soweit erforderlich, geschaffen werden, die jenen der übrigen Bevölkerung wertgleich sind.

1 Landnutzung

1.1 Die für die Land- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

1.2 Zur Sicherung der landeskulturell bedeutsamen Agrarflächen eines Saatzuchtbetriebes wird das Vorbehaltsgebiet für Saatzucht südöstlich Obertraubling festgelegt. Seine Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach der ersten Tekturkarte zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.
In dem Vorbehaltsgebiet soll der Saatzucht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

2 Ländliche Neuordnung durch Flurbereinigung

Eine Neuordnung der Grundbesitzverhältnisse soll vornehmlich im Osten und Norden der Region, Dorferneuerungsmaßnahmen sollen in der ganzen Region angestrebt werden.

In den Teilräumen der Region, die stärker der Erholung oder dem Fremdenverkehr dienen, soll beim Ausbau des ländlichen Straßen- und Wegenetzes verstärkt der Erholungsnutzung Rechnung getragen werden.

3 Landwirtschaft

3.1 Betriebs- und Sozialstruktur

Zur Verbesserung der Agrarstruktur soll insbesondere für Nebenerwerbslandwirte auf die Bereitstellung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in zumutbarer Entfernung hingewirkt werden.

Als Zuerwerbsmöglichkeit in Erholungsgebieten soll darauf hingewirkt werden, Beherbergungseinrichtungen für Urlaub auf dem Bauernhof auszubauen.

3.2 Vermarktung

Der Schlachthof im Oberzentrum Regensburg soll zu einem zentralen Schlachthof für den ostbayerischen Raum ausgebaut werden, ohne dass dadurch die Entwicklung der übrigen Schlachthöfe in der Region beeinträchtigt wird.

4 **Forstwirtschaft**

4.1 Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gemehrt werden, dass er vor allem seine Aufgaben als Grundlage der Rohstoffversorgung, des ökologischen Ausgleichs sowie der Erholung erfüllen kann.

Insbesondere ist dabei hinzuwirken auf

- die Sicherung eines standörtlich angemessenen Laubholzanteils,
- die Erhaltung des Bestands und einen naturnahen Aufbau der Auwälder und Auwaldreste insbesondere an der Donau, an Abens, Altmühl, Großer Laber, Naab und Regen,
- die Anlage von Gehölzstreifen in waldarmen Gebieten.

4.2 Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden; dies gilt insbesondere für den Schwaighauser Forst, den Forstmühler und Wörther Forst, den Forst nördlich von Donaustauf, den Hienheimer, Paintner und Frauenforst, den Dürnbucher Forst, den Rodinger Forst sowie die Waldbestände am Hohen Bogen, Kaitersberg und Osser.

4.3 In der Region sollen folgende Waldgebiete zu Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 BayWaldG erklärt werden; ihre Abgrenzung bestimmt sich nach der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ und der dritten Tekturkarte zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans sind:

- a) Herzogschlag westlich Pyrbaum (ausgenommen das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS 65 „westlich Pyrbaum“)
- b) Nordteil des Dürnbucher Forstes und Wälder westlich von Altdürnbuch
- c) Wald östlich von Abensberg
- d) Wälder zwischen Abensberg, Ihrlerstein und Bad Abbach

- e) Wälder südlich von Regensburg
- f) Wälder an der Laber- und Naabmündung
- g) Wälder um das Regental
- h) Wälder um Grünthal, Donaustauer Forst und Scheuchenberg
- i) Wälder zwischen Sarching und Schönach, einschließlich des Rainer Waldes

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Maßnahmen und Planungen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.